

Praxistipp „Coronavirus“: Risiken und Versicherungsschutz

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Infektionskrankheit. Die Pandemie steht damit im Gegensatz zur örtlich beschränkten Epidemie. Vogelgrippe, Schweinegrippe, Asiatische Grippe, Hongkong-Grippe, HIV, SARS-Coronavirus, Chicungunja-Fieber, Ebolafieber, Cholera, Legionellose, EHEC, jetzt akut das Coronavirus – das Pandemierisiko hat sich bereits vielfach gezeigt.

Schon zuvor war nach dem Auftreten verschiedener Pandemien ein schwer vorhersehbares Gesundheits- und Ertragsausfallrisiko deutlich geworden. Teilweise gab es dramatische Reaktionen an den Kapitalmärkten insbesondere für Fluglinien, Transport- und Touristikunternehmen.

Aktuell rechnet der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) mit spürbaren negativen Effekten für die Konjunktur. Denn immer mehr Unternehmen müssen aufgrund der Virusepidemie ihre Abläufe umstellen und ihre Ziele kappen und korrigieren. Mehrere Messen schlossen bereits Besucher aus, die in letzter Zeit in China waren oder verschoben den Messetermin ins nächste Jahr. Häfen und Airlines rechnen mit negativen Effekten, Lieferketten stehen unter Stress, Zulieferungen aus Asien bleiben aus, die mehr als 5.000 deutschen Unternehmen, die in China vertreten sind, werden zunehmend bei der Beschaffung, Produktion und beim Absatz eingeschränkt – damit werden in der exportorientierten Industrie die Auswirkungen besonders spürbar.

Was sollten Unternehmen hinsichtlich des Versicherungsschutzes beachten?

Nachfolgend einige Schlaglichter auf mögliche Auswirkungen, mit denen sich alle Unternehmen in nächster Zeit konfrontiert sehen könnten. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit:

Sachversicherung

Sachversicherungen stellen auf die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch eine versicherte Gefahr ab. Für einen Sachschaden reicht auch eine schädliche Oberflächenbeschaffenheit. Diese müsste allerdings auch nachhaltig gebrauchts- oder wertmindernd wirken. Da Viren aber in der Regel durch Reinigung zu entfernen sind, wird eine Kontamination grundsätzlich keinen Sachschaden auslösen. Vergleichbar verhält es sich mit Verträgen aus dem Bereich der Technischen Versicherungen.

Auch die Ertragsausfall-Versicherungen setzen einen durch eine versicherte Gefahr verursachten Sachschaden voraus. Dies gilt sinngemäß auch für auf das im Rahmen sogenannter Zulieferer- bzw. Abnehmer-Rückwirkungsschäden evtl. mitversicherte Lieferketten-Risiko. Schäden durch Viren können in einigen Policen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Eine Sonderstellung nehmen Policen zur non-physical damage business interruption-Versicherung (Ertragsausfall-Versicherungen ohne

vorausgegangenem Sachschaden) ein. Zu diesen Policen wäre die Ersatzpflicht des Versicherers für einen durch Coronaviren verursachten Ertragsausfallschaden stets individuell anhand des Wordings zu prüfen.

Bei der in der Lebensmittelindustrie verbreiteten Betriebsschließungs-Versicherungen wird für den Schadenfall auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) abgestellt, da bei meldepflichtigen Krankheiten Betriebe geschlossen werden müssten. Das Coronavirus ist mit Wirkung vom 01.03.2020 in das IfSG als meldepflichtiger Krankheitserreger aufgenommen worden. Aufgrund dieser Änderung sollten sich Versicherungsnehmer von ihren Versicherern schriftlich bestätigen lassen, dass die Änderungen des IfSG uneingeschränkt von ihrer Betriebsschließungs-Versicherung erfasst werden.

Haftpflichtversicherung

Haftungsansprüche infolge des Coronavirus können Anspruchsbegehren aus Personen- und Vermögensschäden zur Folge haben.

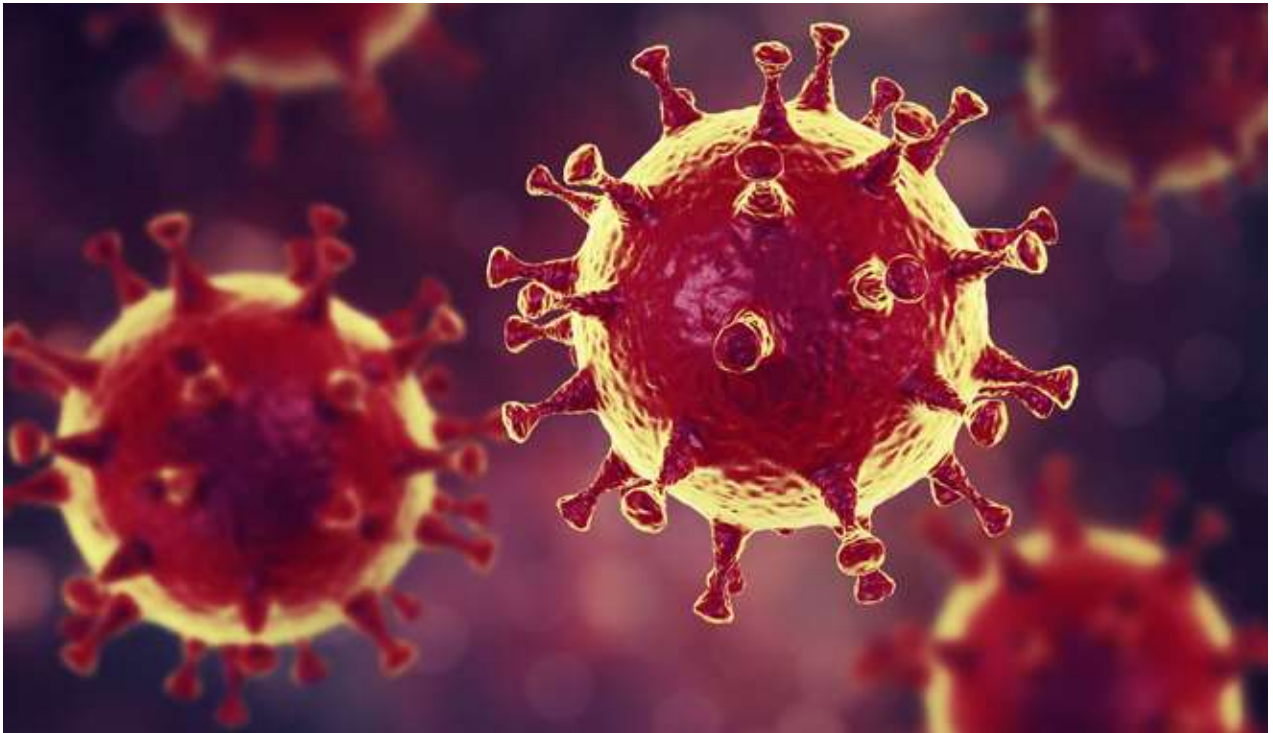
Sowohl aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern, als auch aus der Obhutspflicht gegenüber Dritten können sich für Unternehmen Haftungsszenarien im Rahmen der Haftpflichtversicherung ergeben. Den Verantwortlichen wird zwar grundsätzlich ein Ermessen hinsichtlich ihrer Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Dieser Ermessensspielraum kann sich jedoch mit steigender Gefahrenlage weiter einschränken und ggf. sogar auf null reduzieren, beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Betriebsschließungsanordnung.

Gleichwohl können möglicherweise auch präventive Werkschließungen allein aufgrund von Fehleinschätzungen im Rahmen von Verdachtsfällen in der Lieferkette Schadenersatzansprüche auslösen. Hier wird der Unternehmer letztlich nur noch mit Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. höherer Gewalt argumentieren können. Aus versicherungsrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass vorbehaltlich etwaiger Ausschlüsse (z.B. Ziff. 7.18 AHB oder den BBR) in den Verträgen auch die Schadenart über das Deckungsversprechen entscheidet. Vermögensschäden sind z.B. nur sehr begrenzt und sublimitiert in den Haftpflichtpolicen eingeschlossen.

D&O-Versicherung

Eine Deckung für Vermögensschäden unter der D&O-Versicherung kann grundsätzlich erst dann in Betracht kommen, wenn die versicherten Organmitglieder in Anspruch genommen wurden. Diese Deckungsvoraussetzung liegt zumindest dann vor, wenn der D&O-Versicherung das Anspruchserhebungsprinzip (claims made) zugrunde liegt.

Eine etwaige persönliche Haftung von Organmitgliedern für Vermögensschäden infolge des Coronavirus setzt neben einer



Pflichtverletzung und einem kausal verursachten Schaden auch ein Verschulden voraus. Eine Pflichtverletzung könnte möglicherweise darin bestehen, aktuell Aufträge in eine Region zu vergeben, in der aufgrund der Coronavirus-Epidemie mit Lieferengpässen zu rechnen ist.

Ein Vermögensschaden des Unternehmens aus Schadenersatzforderungen seines Kunden wegen nicht fristgerechter Lieferung des Endprodukts könnte beim Geschäftsführer oder Vorstand regressiert werden. Unter deckungsrechtlichen Aspekten wäre in diesem Beispielfall allerdings fraglich, ob der Versicherer den Vorsatzausschluss vorträgt. Denkbar könnte auch ein Regress des Unternehmens für einen nicht versicherten Betriebsunterbrechungsschaden sein, der infolge erkrankten Personals entsteht.

Als vorwerfbare Pflichtverletzung könnte vorgetragen werden, dass nach der Erkrankung eines ersten Mitarbeiters keine ausreichenden Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, um weitere Ansteckungen zu vermeiden. Als ultima ratio könnte ggf. auch eine sofortige temporäre Werksschließung in Betracht kommen. Letztendlich bleibt es jedoch einzelfallabhängig, ob eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

Warentransportversicherung

Die Transportversicherung ist als Sachschadenversicherung nach dem All-Gefahren-Prinzip angelegt. Auf Basis der einschlägigen Bedingungskonditionen leistet der Versicherer Ersatz für den während der Dauer der Versicherung eingetretenen Verlust oder die Beschädigung versicherter Güter als Folge einer versicherten Gefahr. Vereinfacht betrachtet ist all das an Güterschäden versichert, was nicht vom Versicherungsumfang ausgeschlossen wurde.

Einen ausdrücklichen Pandemie-Ausschluss enthalten die marktüblichen Versicherungsbedingungen zwar nicht. In Anbetracht der üblichen Ausschlussstatbestände können dennoch Schäden infolge einer Ausbreitung des Coronavirus' vom Regeldeckungsumfang ausgenommen sein. So wäre z.B. an den nicht versicherten Eingriff von hoher Hand in Form der behördlichen Beschlagnahme zu denken; dies kann vor allem Versorgungsgüter im Fall eines Engpasses treffen.

Der Versicherungsschutz einer Warentransportversicherung ist generell auf das Beschlagnahmerisiko erweiterbar. Diese Zusatzdeckung kann der Transportversicherer jedoch mit einer Frist von zwei Tagen vor Versicherungsbeginn kündigen. Es empfiehlt sich abzuwägen, ob ein Einschluss der Versicherung des Beschlagnahmerisikos gleichwohl sinnvoll erscheint.

Im Hinblick auf das Pandemierisiko können weitere klassische Ausschlussstatbestände relevant werden, insbesondere politische Risiken (mit partieller Wiedereinclusionsoption) sowie Schäden durch Verzögerungen des gewöhnlichen Reiseverlaufs, mittelbare Schäden und die durch die natürliche Beschaffenheit der Güter hervorgerufene nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Fürsorgepflichten des Arbeitgebers für die Mitarbeiter

Auch wenn ein Arbeitsvertrag Auslands-Dienstreisen vorsieht, können Mitarbeiter nicht uneingeschränkt ins Ausland geschickt werden. Denn der Arbeitgeber darf gemäß § 106 Gewerbeordnung (GewO) ein ihm zustehendes Weisungsrecht stets nur nach „billigem Ermessen“ ausüben. Das bedeutet, dass eine Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers einerseits und der betrieblichen Interessen andererseits erfolgen muss.

In diesem Rahmen ist die arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht zu beachten, die den Arbeitgeber insbesondere zum Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter verpflichtet. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber nach § 618 BGB eine allgemeine Fürsorgepflicht und muss demnach für die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers sorgen.

Bei einer Pandemie resultiert die Gefahrensituation, die vermieden werden soll, nicht aus der Besonderheit des Arbeitsplatzes, sondern daraus, dass eine ansteckende Krankheit im Umlauf ist. Zur Fürsorgepflicht gehört deshalb auch, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor einer Ansteckung durch andere erkrankte Beschäftigte oder Dritte, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakt aufnehmen muss, hinreichend schützt.

Dabei trifft den Arbeitgeber keine absolute Schutzpflicht. Er ist lediglich verpflichtet, zumutbare Schutzvorkehrungen zu treffen. Er hat also die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering bleibt.

Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM

Aus der Fürsorgepflicht folgt, dass der Arbeitgeber die aktuelle Lage beobachten und gegebenenfalls zum Schutz seiner Mitarbeiter aktiv werden muss.

Die erforderlichen Maßnahmen können von Weisungen zum Verhalten (zum Beispiel Anordnung von Home-Office zur Vermeidung einer Ansteckungsgefahr) bis hin zur Rückholung des Mitarbeiters wegen des Risikos des Coronavirus reichen.

Arbeitgeber sollten sich daher über die aktuelle Lage informieren, insbesondere die offizielle Einschätzung des Auswärtigen Amtes im Auge behalten und – soweit erforderlich – Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter ergreifen.

Unternehmen sollten das Thema Krisenprävention im Rahmen des BGM sehr ernst nehmen. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf Pandemien. Regelmäßige Krisenübungen und Pandemievorsorge mit Einlagerung von Schutzmaterial wie Atemschutzmasken, Thermometer, Desinfektionslösung etc. sind hier zu nennen. So ist man im Bedarfsfall flexibel, betriebsnotwendigem Personal die Erledigung seiner Kernaufgaben zu ermöglichen, etwa den Betrieb sicherzustellen. Im Pandemiefall sollten erkennbar kranke Mitarbeiter nach Hause geschickt und gebeten werden, ihre tatsächliche Erkrankung mitzuteilen, damit gegebenenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen für den Rest der Belegschaft getroffen werden können.

Krankenversicherung

Grundsätzlich besteht Krankenversicherungsschutz für ambulante Behandlungen und stationäre Aufenthalte unter Berücksichtigung von Selbsthalten und gesetzlichen Eigenanteilen sowie tarif- und bedingungsbedingten Leistungsbegrenzungen. Insofern ist der Blick in die jeweiligen Versicherungsbedingungen, Ausschlüsse sowie Leistungskataloge empfehlenswert.

Die finanziellen Folgen einer Pandemie für ein Unternehmen sind u.a. abhängig von der Erkrankungsrate, der Hospitalisierungsrate, der Anzahl intensivmedizinischer Aufenthaltstage in Kliniken und den Abwesenheitstagen/Fehlzeiten aufgrund von Erkrankung oder Quarantäne.

Lohnfortzahlung bei Erkrankung und Quarantäne

Bei der Erkrankung handelt es sich zunächst um einen Krankheitsfall, der sich nach den Regeln des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) richtet. Die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers löst den üblichen sechswöchigen Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem EFZG aus. Dies gilt auch in Fällen einer Pandemie. Voraussetzung ist nach § 3 Abs. 1 EFZG, dass der Arbeitnehmer infolge Krankheit arbeitsunfähig ist.

Eine besondere Regelung enthält das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 30 IfSG kann die zuständige Behörde anordnen, Personen bei einem speziellen Krankheitsverdacht unter **Quarantäne** zu stellen. Nach § 56 IfSG hat der Arbeitgeber den Verdienstaufschlag in diesen Fällen für die Dauer von maximal sechs Wochen zu zahlen. Arbeitnehmer in Quarantäne bekommen zwar kein Gehalt, aber sie erhalten eine Entschädigung, und zwar in voller Höhe des Gehalts.

Damit der Arbeitnehmer möglichst ohne Unterbrechungen finanziell gesichert ist, wird der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Entschädigungszahlung in Vorleistung zu gehen, und zwar für die Dauer von höchstens sechs Wochen.

Hat der Arbeitgeber die Entschädigung an seinen Mitarbeiter ausgezahlt, kann er sich den Betrag vom Landesamt/Gesundheitsamt zurückerstatten lassen.

In Fällen der Quarantäneverhängung durch eine Behörde bleibt der Arbeitgeber also entgeltfortzahlungspflichtig. Wegen der Erstattungsmöglichkeit sollte aber in jedem Fall ein Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach den §§ 56 und 57 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), z.B. im Internet abrufbar, gestellt werden.

Lohnfortzahlung bei Betriebsschließung

Das sogenannte Betriebsrisiko trägt in Fällen der Pandemie und einer massenweisen Erkrankung der Arbeitnehmer grundsätzlich der Arbeitgeber. Kann er den Betrieb nicht mehr aufrechterhalten und insoweit auch die gesunden und arbeitswilligen Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigen, bleibt seine Lohnzahlungspflicht bestehen. Das gilt beispielsweise auch, wenn er deren Arbeitsleistung etwa aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht einsetzen kann. Voraussetzung ist dann, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Arbeitsleistung bereit und in der Lage wäre, er also zum Beispiel nicht aufgrund einer Krankheit ohnehin arbeitsunfähig ist.

Eine Betriebsschließung aufgrund behördlicher Anordnung würde ebenfalls dazu führen, dass Arbeitnehmer faktisch nicht mehr beschäftigt werden könnten – es sei denn, es bestehen rechtlich und technisch bereits die Voraussetzungen für eine Beschäftigung an einem anderen Ort (etwa im Home-Office).

Das Bundesarbeitsgericht hat mehrfach entschieden, dass Ursachen, die von außen auf das Unternehmen einwirken und sich als höhere Gewalt darstellen, z.B. Naturkatastrophen, allein den Arbeitgeber belasten und diese Störungen nicht auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden dürfen (vgl. z.B. BAG 30.1.1991 - 4 AZR 338/90).

Mitarbeiterentsendung und Dienstreisen

Es bestehen ggf. Länderausschlüsse oder Ausschlüsse für Tropenkrankheiten und Pandemien bei betrieblichen Auslandsreise-Krankenversicherungsverträgen, insbesondere in älteren Verträgen – insofern sollten der vereinbarte Deckungsumfang und der Ausschlusskatalog in den zugrundeliegenden Bedingungswerken beachtet werden.

Ganz überwiegend wird inzwischen auf jegliche Dienstreisen in vom Coronavirus befallene Regionen verzichtet. Dienstreisen nach und innerhalb Chinas wurden auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder zumindest sehr stark regional begrenzt, man greift wieder verstärkt auf Telefon- und Videokonferenzen zurück.

Unternehmenseigene Steuerungsgruppen und Task-Forces, eine enge Zusammenarbeit zwischen Travel Management, Personalabteilung, Reiserisiko-Management und Unternehmenssicherheit können in einer solchen Situation die Sicherheit der Mitarbeiter gewährleisten. Zudem wird ein intensiver Kontakt zu sicherheitsrelevanten Behörden, dem Auswärtigen Amt, dem Robert-Koch-Institut (RKI) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum sinnvollen Maßnahmenkatalog zählen.

In Zweifelsfällen sollte der Arbeitgeber Rückkehrer aus dem Ausland zunächst freistellen und/oder sich ein ärztliches Attest vorlegen lassen, aus dem sich die nicht eingetretene Erkrankung einwandfrei ergibt. Die Fürsorgepflicht gebietet es in jedem Fall, einer möglichen Ansteckung der übrigen Belegschaft durch Aufklärung und anderen geeigneten Vorsichtsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Auch im Fall der Rückholung aus dem Ausland oder der Quarantäne von Mitarbeitern im Ausland greifen viele Unternehmen auf Partner für Assistance- und Serviceleistungen zurück, die in diesem Fall vor Ort tätig werden können.

Gesetzliche Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen wird sich lediglich bei besonders exponierten Berufsgruppen wie Krankenhauspersonal, Heilberufsausübenden und Tätigen in Arztpraxen auf eine berufsbedingte Erkrankung erstrecken. Grundsätzlich hat dabei der Arbeitgeber eine erhöhte Schutzpflicht gegenüber seinen Mitarbeitern, sodass hier entstehende Ansprüche durchsetzbar sein könnten.

Betriebliche Gruppen-Unfallversicherung

Typischerweise wird in der Gruppen-Unfallversicherung der Deckungsumfang u.a. aufgrund einer sog. Infektionsklausel de-

finiert. Deshalb ist auch hier ein Blick in die Vertragsbedingungen zu empfehlen.

Zumeist ist darin geregelt, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Infektionen erstreckt, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss oder durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper der versicherten Person gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Die äußere Hautschicht wird z.B. durch einen Zeckenstich durchtrennt. Die durch Zeckenstich verursachten Infektionen wie Borreliose oder FSME (Frühsommer Meningo-Enzephalitis) fallen somit unter den Versicherungsschutz.

Die Coronavirus-Infektion erfolgt vor allem über Tröpfchen, etwa durch Anhusten. Chinesische Forscher gehen inzwischen davon aus, dass das Virus auch über das Verdauungssystem übertragen werden kann. Die weiteren Erkenntnisse sind abzuwarten. Sind die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz.

Lebensversicherung

Die Lebensversicherer (und damit die Anbieter von Rentenversicherungen und der betrieblicher Altersversorgung mit Todesfallschutz) könnten aufgrund eines erhöhten Sterblichkeitsrisikos betroffen sein.

Fazit

Die Kernrisiken von Pandemien liegen in

- den Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen und
- der Aufrechterhaltung betrieblicher Prozesse durch Business-Continuity-Managementpläne (BCM) sowie
- bestimmten Haftpflichtansprüchen.

Da die Versicherung pandemischer Kernrisiken kaum bzw. gar nicht möglich ist, sollte unbedingt verstärkt dem präventiven Risikomanagement nachgekommen werden – es sollten Notfall-, Katastrophen- und BCM ausgearbeitet und durchgeführt werden.

Bei den Risiken an den Standorten, z.B. in China, handelt es sich um Gefahren, die in der Regel im Land vor Ort über eine Lokalpolice, auch im Kontext eines internationalen Versicherungsprogramms (IVP), versichert werden müssten – oft besteht eine lokale Versicherungspflicht. Da die Policen auf die Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen zugeschnitten sind und auch lokalen Gesetzen entsprechen, variieren in diesen Ausschlüsse und Limits.

Informationen zum Coronavirus sowie die Download-Version zum Handbuch „Betriebliche Pandemieplanung“ erhalten Sie unter: www.bbk.bund.de. Weiterführende Links zum Thema finden Sie auch auf unserer Homepage unter: www.gvnw.de. ■

GVNW-Redaktion